



# GERICHTSHILFESTELLEN IN RHEINLAND-PFALZ

## Gerichtshilfe bei der Staatsanwaltschaft Bad Kreuznach

Wilhelmstraße 7- 11  
55543 Bad Kreuznach  
Tel.: 0671/708-506  
Fax: 0671/708-926

## Gerichtshilfe bei der Staatsanwaltschaft Frankenthal

Emil-Rosenberg-Str. 2  
67227 Frankenthal  
Tel.: 06233/803-246 und 803-312  
Fax: 06233/803-151

## Gerichtshilfe bei der Staatsanwaltschaft Kaiserslautern

Bahnhofstraße 24  
67655 Kaiserslautern  
Tel.: 0631/3721-268  
Fax: 0631/3721-285

## Gerichtshilfe bei der Staatsanwaltschaft Koblenz

Deinhardpassage 1  
56068 Koblenz  
Tel.: 0261/1307-30740 und  
1307-30634  
Fax: 0261/1307-38517 und  
1307-38510

## Gerichtshilfe bei der Staatsanwaltschaft Landau

Marienring 13  
76829 Landau  
Tel.: 06341/22-523 und 22-524  
Fax: 06341/22-582

## Gerichtshilfe bei der Staatsanwaltschaft Mainz

Hindenburgstraße 8  
55118 Mainz  
Tel.: 06131/141-3070 und 141-3071  
Fax: 06131/141-3079

## Gerichtshilfe bei der Staatsanwaltschaft Trier

Christophstraße 1  
54290 Trier  
Tel.: 0651/99204-318 und 99204-319  
Fax: 0651/99204-730

## Gerichtshilfe bei der Staatsanwaltschaft Zweibrücken

Goetheplatz 4  
66482 Zweibrücken  
Tel.: 06322/805-4008 und 805-4010  
Fax: 06322/805-250



# GERICHTSHILFE RHEINLAND-PFALZ

## Impressum

Herausgegeben vom Ministerium der Justiz in  
Zusammenarbeit mit der Landesarbeitsgemeinschaft  
Gerichtshilfe Rheinland-Pfalz

Ernst-Ludwig-Straße 3  
55116 Mainz

Telefon 06131 16-4897  
Telefax 06131 16-4944  
E-Mail [medienstelle@jm.rlp.de](mailto:medienstelle@jm.rlp.de)  
Internet [www.jm.rlp.de](http://www.jm.rlp.de)

Stand Januar 2017

Druck Druckerei der Justizvollzugs- und  
Sicherungsverwahrungsanstalt Diez  
Limburger Straße 122  
65582 Diez



## WAS IST GERICHTSHILFE?

Die Gerichtshilfe ist ein sozialer Dienst der Justiz und organisatorisch den Staatsanwaltschaften zugeordnet:

Die Gerichtshilfe kann von Staatsanwaltschaften und Gerichten in jedem Stadium eines Strafverfahrens eingeschaltet werden.

Aufgabe der Gerichtshilfe ist insbesondere die Ermittlung der persönlichen Verhältnisse und des sozialen Umfeldes sowie die Erforschung der Ursachen und Beweggründe für das strafbare Verhalten bei beschuldigten bzw. angeklagten Erwachsenen oder nach allgemeinem Strafrecht Verurteilten. Sie ermittelt bei den Betroffenen auch zu deren Einstellung zur Tat, zur Schuldeinsicht, zum Nachtatverhalten sowie deren Bereitschaft zu einer Schadenswiedergutmachung.

Die Gerichtshilfe kann aber auch in Bezug auf die Opfer – vornehmlich von sexualisierter und häuslicher Gewalt - beauftragt werden, zu deren physischen und psychischen Situation bzw. zu den durch die Tat bei den Opfern verursachten Folgen zu ermitteln sowie ggf. entsprechende Hilfsangebote aufzuzeigen.

Die Gerichtshilfe führt zur Gewinnung der Erkenntnisse Gespräche mit den Betroffenen, ggf. aber auch mit Angehörigen, Ärzten, Mitarbeitern von Behörden und sonstigen Personen.

Die Gerichtshilfe arbeitet auftragsbezogen und unparteiisch. Sie hat alle ins Gewicht fallenden Umstände zu berücksichtigen, gleich ob sie sich zugunsten oder zulasten der Betroffenen auswirken können.

Durch die Tätigkeit der Gerichtshilfe sollen auch prognostische Erkenntnisse zu etwaigen Einwirkungsmöglichkeiten aufgezeigt und somit sachgerechte Entscheidungen vorbereitet werden.

Die Einschaltung der Gerichtshilfe liegt nahe, wenn ihr Einsatz besondere Erkenntnisse verspricht, beispielsweise um zu klären, ob Probleme wie Sucht (Drogenkonsum, Alkoholmissbrauch), Verschuldung, Arbeitslosigkeit oder familiäre Schwierigkeiten vorliegen.

Eine Beauftragung kommt vor allem in Betracht bei

- allen Beziehungsstraftaten, insbesondere wegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen
- Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung
- Verfahren gegen solche Personen, bei denen die Annahme nahe liegt, dass die zur Last gelegte Straftat auf besonderen Umständen in der Person des Beschuldigten beruht (z.B. Alterskriminalität, psychische Auffälligkeiten).

## WO SIND DIE RECHTLICHEN GRUNDLAGEN?

Nach § 160 Abs. 3 StPO sollen sich die Ermittlungen der Staatsanwaltschaft auch auf die Umstände erstrecken, die für die Bestimmung der Rechtsfolgen der Tat von Bedeutung sind. Für diese Ermittlungen kann sie sich der Gerichtshilfe bedienen (Ermittlungsverfahren).

Nach § 463 d StPO kann sich das Gericht oder die Vollstreckungsbehörde zur Vorbereitung nach den §§ 453 bis 461 zu treffenden Entscheidungen der Gerichtshilfe bedienen (Vollstreckungsverfahren). Hier kann die Gerichtshilfe z.B. bei zu treffenden Entscheidungen über eine vorzeitige Entlassung aus dem Strafvollzug ermitteln, ob Verurteilte bei ihrer Entlassung Arbeit und Wohnung haben und ob sie in stabile familiäre Verhältnisse zurückkehren können.

Weitere Hinweise zur Beauftragung der Gerichtshilfe finden sich in

- den Richtlinien für das Straf- und Bußgeldverfahren (RiStBV)
- Anordnung über das Verfahren in Gnadensachen (Gnadenordnung). Im Rahmen eines Gnadenverfahrens kann eine Beauftragung der Gerichtshilfe z.B. erfolgen, um u.a. zu klären, ob die im Gesuch gemachten Angaben (z.B. gesundheitliche oder familiäre Probleme) tatsächlich zutreffend sind.